

RS OGH 1990/2/28 3Ob601/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.1990

Norm

ABGB §1500

GBG §63

Rechtssatz

Besondere Erhebungen über die letzte Tagebuchzahl sind für den guten Glauben nicht erforderlich. Ihr kommt für den Grundbuchbenützer nämlich kein besonderer Informationswert zu. Ohne das Vorliegen von konkreten Verdachtsmomenten ist auch keine Einsicht in das Verzeichnis der gelöschten Eintragungen erforderlich. Auch die Kenntnis davon, daß eine Eintragung noch nicht rechtskräftig ist, nimmt allein noch nicht den guten Glauben.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 601/89
Entscheidungstext OGH 28.02.1990 3 Ob 601/89
Veröff: JBl 1991,444 = SZ 63/35

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0034893

Dokumentnummer

JJR_19900228_OGH0002_0030OB00601_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at